

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf bezüglich des „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts“



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 650 Milliarden Euro jährlich.

Der HDE bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum bezüglich des „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts“ zu nehmen. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist von acht Tagen konnte eine umfassende Konsultation nicht sichergestellt werden.

II. Position des HDE

Allgemeine Ausführungen

Der Handelsverband Deutschland und seine Mitglieder bekennen sich zur Mobilitätswende und haben bereits in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, um die eigenen Stromkosten zu verringern und um die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden bzgl. Ladeinfrastruktur zu erfüllen. Einen wichtigen Teil der für die Transformation notwendigen Investitionen leistet der Einzelhandel durch den Ausbau von Photovoltaikanlagen und Ladesäulen. **Fehlende Netzanschlusskapazitäten und Verzögerungen beim Netzanschluss** werden zunehmend zum zentralen Investitionshemmnis bei Gewerbeimmobilien und bremsen die Umsetzung der Transformation zur Klimaneutralität.

Aktuell gibt es in Deutschland einen Flickenteppich aus über 800 Verteilnetzbetreibern, die alle unterschiedlichen Anforderungen und Vorgaben für Netzanschlussprozesse haben. Diese bundesweit stark variierenden Bedingungen und langwierigen Verfahren führen bei Anschlussgebern und -nehmern zu unnötigem Zeitaufwand und Mehrkosten. Insbesondere bei den Fristen für Netzanschlussbegehren und bei der Digitalisierung von Netzanschlussprozessen benötigen wir dringend eine Harmonisierung.

Das größte Versäumnis im vorliegenden Referentenentwurf aus Sicht des HDEs ist die fehlende Anpassung des § 17 EnWG bzgl. Fristen von Netzanschlussbegehren. Diese Änderungen sind dringend notwendig, um verbindliche Rückmelde- und Bearbeitungsfristen für Netzanschlussbegehren auf allen Spannungsebenen einzuführen. Ihre Einführung würde zudem die Transparenz für Anschlussnehmer erheblich verbessern. Der HDE schlägt eine verbindliche Frist für die Rückmeldung vor.

Der HDE begrüßt das mit der **gemeinsamen Internetplattform §20b EnWG** ein wichtiger erster Schritt in Richtung Digitalisierung der Prozesse gemacht wird. Allerdings ist es hier notwendig, dass die Anschlussnehmer bundesweit einheitliche Formate, inhaltliche Anforderungen und Kommunikationswege vorfinden.

Bei der Begriffsbestimmung der Kundenanlagen ist eine Klarstellung und Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung notwendig, um zügig Rechtssicherheit bei Betreibern herzustellen. Darüber hinaus schlagen wir in diesem Zusammenhang vor, **Anlagenverklammerung im Stromsteuerrecht abzuschaffen und Erleichterungen für „Mieterstrom“ auch für Contracting-Modelle umzusetzen.**



Konkrete Anmerkungen zu den Änderungen im Referentenentwurf:

1. Zu §3 Begriffsbestimmungen für die Kundenanlagen
2. Zu §17 Fristen Netzanschluss
3. Zu §20 Gemeinsame Online-Plattform
4. Zu §42 Energy-Sharing
5. Zu Artikel 7 Abschaffung der Anlagenverklammerung im **Stromsteuerrecht**

Zu § 3 Nr. 59, 60 EnWG – Begriffsbestimmungen für die Kundenanlage

Im vorliegenden Referentenentwurf fehlt eine Klarstellung und Berücksichtigung aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung (insbesondere des BGH-Urteils EnVR 83/20 und des EuGH-Urteils vom November 2024), insbesondere hinsichtlich der Definition und des Betriebs von **Kundenanlagen**. Diese Unklarheiten schaffen erhebliche **Rechtsunsicherheit** und behindern Investitionen in dezentrale Stromversorgungskonzepte, die für die **Energiewende** von entscheidender Bedeutung sind:

- **Fehlende Berücksichtigung der BGH/EuGH-Urteile zur Kundenanlage:** Die Neufassungen der Nummern 59 und 60 des EnWG, die statt Leitungslänge eine maximale Entfernung für Kundenanlagen vorsehen, bieten keine höhere Rechtssicherheit, da die Urteile des BGH und EuGH nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese Urteile stufen bestimmte Kundenanlagen unter Umständen als unzulässige Ausnahmen vom Verteilnetz ein. Dies führt zum Teil zu unklaren Rahmenbedingungen insbesondere bezüglich der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG.
- **Rechtsunsicherheit für dezentrale Stromversorgung:** Kundenanlagen sind als "Infrastruktur-Vehikel" für die dezentrale Erzeugung, Speicherung und den Verbrauch von Strom essenziell. Die aktuelle Rechtsunsicherheit behindert den Ausbau netzdienlicher dezentraler Liefermodelle, insbesondere des **Mieterstroms**, und schreckt Investoren ab.
- **Forderung nach Klarstellung für "Hausverteileranlagen":** Um die kurzfristig mögliche Rechtsklarheit für gewerbliche Immobilien und Mieterstrommodelle innerhalb von Gebäuden zu schaffen, wird vorgeschlagen, **Hausverteileranlagen** explizit vom Verdacht auszunehmen, ein Verteilnetz zu sein. Hierzu wird eine neue Begriffsbestimmung nach § 3 EnWG vorgeschlagen:

***Hausverteileranlagen:** Energieanlagen zur diskriminierungsfreien und unentgeltlichen Durchleitung von Energie an Letztverbraucher auf funktional verbundenen Grundstücken oder Gebäuden, die mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden sind.*

- Die Einführung des Begriffs „Hausverteileranlage“ machen eine Reihe von Folgeänderungen erforderlich. Dort, wo von der „Kundenanlage“ gesprochen wird, müssen Formulierungen ergänzt werden. Beispielhaft gilt dies für § 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) und § 12b StromStV.



Zu § 17a EnWG – Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren

Der HDE fordert nachdrücklich, die im Referentenentwurf des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom Herbst 2024 gestrichenen Anpassungen des § 17 EnWG wieder aufzugreifen. Ziel ist die Einführung **verbindlicher Rückmelde- und Bearbeitungsfristen** für Netzanschlussbegehren durch Netzbetreiber auf allen Spannungsebenen.

Konkret schlägt der HDE folgendes vor:

- Eine **verbindliche Frist** für die Übermittlung der Prüfungsergebnisse von Netzanschlussbegehren, insbesondere im Mittelspannungsbereich, um Planungssicherheit zu schaffen und Projektumsetzungen zu beschleunigen.
- Die Einführung einer **Pflicht zur Übersendung einer Eingangsbestätigung** des Netzanschlussbegehrens durch den Verteilnetzbetreiber zu Nachweiszwecken.
- Die **detaillierte und spezifische Veröffentlichung** der von Antragstellern bereitzustellenden Informationen, differenziert nach Art des Anschlussbegehrens (z.B. Erzeugungsanlagen, Letztverbraucher, La- deinfrastruktur). Dies soll sicherstellen, dass Antragsteller alle benötigten Unterlagen initial vollständig einreichen können, um Nachforderungen und damit verbundene Verzögerungen zu minimieren.
- Um die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen, fordert der HDE zudem **wirksame Anreize für Netzbetreiber**. Hierbei werden Konzepte wie Abschläge oder eine **Genehmigungsfiktion** in Betracht gezogen. Insbesondere könnte eine Berücksichtigung der Einhaltung von Fristen bei der Bewertung der Netzservicequalität gemäß § 21a Absatz 3 Satz 3 Nr. 5 ARegV als effektiver Anreiz dienen.

Zu § 20b (neu) EnWG – Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs

Der neue § 20b EnWG verpflichtet Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen eine gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs zu errichten und dauerhaft zu betreiben. Es bedarf einer spezifischen Angabe, ab wann von einem Angriff von besonderer Qualität zuzusprechen ist.

Bewertung HDE: Der Handelsverband Deutschland (HDE) bewertet die gemeinsame Internetplattform als wichtigen ersten Schritt, der die Transparenz erhöht. Für einen echten digitalen Fortschritt im Rahmen der Energiewende ist dies jedoch nicht ausreichend.

Der HDE fordert, die Plattform konsequent zu einer zentralen Anlaufstelle auszubauen, über die perspektivisch der **gesamte Netzanschlussprozess** – von der ersten Anfrage bis zum finalen Antrag – bundesweit einheitlich abgewickelt wird.

Voraussetzungen dafür sind standardisierte Verfahren, technische Schnittstellen (APIs) für die Anbindung an Firmensysteme und eine integrierte, deutschlandweite Auskunft über freie Netzkapazitäten. Nur so lässt sich der Netzausbau effizient beschleunigen.



Zu § 42c EnWG - Energy Sharing

Der HDE sieht Energy Sharing als ein Instrument, um überschüssigen Solarstrom von einer Immobilie zu anderen Immobilien zu leiten, die keine eigene Solaranlage installieren können. Dies kann den Zugang zu günstigem und grünem Mieterstrom ermöglichen.

Allerdings gibt es wesentliche Kritikpunkte, die eine umfassende Umsetzung derzeit erschweren:

- **Fehlende finanzielle Anreize:** Im Gegensatz zu anderen Ländern sind in Deutschland keine Reduzierungen der Netzentgelte für Energy Sharing vorgesehen. Ohne finanzielle Vorteile ist das Modell unattraktiv. Eine Überführung von Geldern aus der Einspeisevergütung könnte dies ändern und das dezentrale System fördern.
- **Ausschluss großer Unternehmen:** Gemäß § 42c Absatz 1 Nummer 1 sind große Unternehmen vom Energy Sharing ausgeschlossen, unter der Annahme, sie könnten die komplexen energiewirtschaftlichen Anforderungen selbst erfüllen. Da der Betrieb von Energieanlagen jedoch nicht die Haupttätigkeit der Immobilienwirtschaft ist, fehle oft die notwendige Expertise. Eine Beschränkung auf KMU wird daher als unzureichend angesehen.
- **Hürden bei Bilanzkreispflicht und Marktabwicklung:** Die implizite Bilanzkreispflicht für Teilnehmer oder Organisatoren wird als wirtschaftlich unattraktiv und hinderlich für den Hochlauf von Energy Sharing Gemeinschaften betrachtet, insbesondere aufgrund der hohen Ausgleichsenergiekosten. Es wird eine Ausnahme von dieser Pflicht gefordert, bei der die Energiemengen durch den Verteilnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber berechnet und dem Lieferanten übermittelt werden.
- **Anpassungsbedarf im Steuerrecht:** Die Einordnung des Energy Sharing Lieferanten als Versorger bei der Stromsteuer im Falle einer Nutzung des Netzes wird als potenzielles Hindernis gesehen, das einer Anpassung bedarf.

Zu Artikel 7 Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Abschaffung der Anlagenverklammerung im Stromsteuerrecht umsetzen und Erleichterungen für „Mieterstrom“ auch für Contracting-Modelle regeln

In der Drucksache 20/12351 waren zahlreiche Erleichterungen für Mieterstrom vorgesehen. Die dort bereits geplanten Erleichterungen für „Mieterstrom“ sind zu begrüßen und vom neuen Bundestag dringend wieder aufzugreifen. Insbesondere die Abschaffung der sog. „Anlagenverklammerung“, wonach mehrere PV-Anlagen an unterschiedlichen Standorten bei zentraler Steuerungsmöglichkeit als eine PV-Anlage betrachtet werden, ist umzusetzen. Damit gehen erhebliche Erleichterungen für Unternehmen mit einer Vielzahl von Standorten mit PV-Anlagen einher. Allerdings erfassen die dort angelegten Erleichterungen eine wichtige Praxiskonstellation nicht. Aktuell ist nur erfasst, dass ein Vermieter selbst eine PV-Anlage auf dem Dach der Immobilie errichtet und den dort erzeugten Strom innerhalb einer Kundenanlage an seine Mieter leistet.

Aktuell nicht erfasst sind PV-Anlagen, die von einem Dritten („Contractor“) in Contracting-Modellen errichtet werden. In Contracting-Modellen werden Contractoren Dächer zur Errichtung von PV-Anlagen überlassen. Der



Contractor liefert den erzeugten Strom an den Vermieter, d.h. der Contractor leistet den Strom an den Vermieter, ohne dass der Vermieter diesen selbst verbraucht. Der Vermieter wiederum liefert den Strom an seine Mieter weiter, so dass der Vermieter den Strom an Letztverbraucher leistet.

Nach dem Entwurf in der Drucksache 20/12351 würde der Vermieter hier zum Versorger, da er nicht von § 1a Absatz 5a StromStV-Entwurf erfasst ist. Wir schlagen daher folgende Anpassung in § 1a Absatz 5a StromStV-Entwurf vor:

§ 1a Absatz 5a StromStV-Entwurf	Vorschlag HDE
<p>(5a) Wer Strom innerhalb einer Kundenanlage erzeugt und diesen ausschließlich dort an Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes von der Steuer befreit ist,2. für bezogenen Strom die Absätze 1a, 2, 3 oder 3a Anwendung finden und3. die Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert sind. <p>§ 5 Absatz 4 des Gesetzes bleibt dadurch unberührt.</p>	<p>(5a) Wer Strom innerhalb einer Kundenanlage erzeugt <i>oder innerhalb einer Kundenanlage oder Hausverteileranlage erzeugten Strom bezieht</i> und diesen ausschließlich dort an Letztverbraucher leistet, gilt nicht als Versorger, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dieser Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes von der Steuer befreit ist,2. für bezogenen Strom die Absätze 1a, 2, 3 oder 3a Anwendung finden und3. die Stromerzeugungseinheiten im Marktstammdatenregister nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung registriert sind. <p>§ 5 Absatz 4 des Gesetzes bleibt dadurch unberührt.</p>

Um Contracting-Modelle und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Mietobjekten an Attraktivität auch für Vermieter gewinnt, ist zudem eine Folgeänderung in § 12b Abs. 2 StromStV-Entwurf erforderlich. Auch im dem aufgezeigten Contracting-Modell muss der Strom am Ende steuerfrei bleiben.

Hierfür schlagen wir folgende Anpassung in § 12b Abs. 2 StromStV-Entwurf vor:

§ 12b Abs. 2 StromStV-Entwurf	Vorschlag HDE
<p>(2) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind.</p>	<p>(2) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind <i>oder</i>



	<p>2. <i>an den Leistungsbeziehungen neben den in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen Dritte beteiligt sind, die diesen Strom an ihre Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien leisten.</i></p>
--	--